

## Sitzungsbericht vom 25.01.2024

### 1. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde

#### a) Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des vorhandenen Aufzucht- und Krankenstalls in Hundeunterbringungsboxen, Büchelbronn 16

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des vorhandenen Aufzucht- und Krankenstalls in Hundeunterbringungsboxen, Büchelbronn 16 wird erteilt.

#### b) Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau der Scheune und Geräteraumanbau mit Hofüberdachung in eine Schreinerei im Nebenerwerb, Bismarckstr. 5

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat bei 8 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Baral, Bauser, Brandmeier, Häberle, Jourdan, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 2 Nein-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Di Muzio) und 1 Enthaltung (Gemeinderätin Lachenmann) folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau der Scheune und Geräteraumanbau mit Hofüberdachung in eine Schreinerei im Nebenerwerb, Bismarckstr. 5 wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeiten auf die Zeiten werktags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt werden.

### 2. Strukturelle Verbesserung der Wasserversorgung - Umsetzung und Ausschreibung der Maßnahmen

#### 1. Bisheriger Vorgang und vorgesehene Maßnahmen

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2019 wurde im Jahr 2020 der Zustand und die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde Simmozheim mittels einer Rohrnetzanalyse und -berechnung untersucht und ein Konzept für den gezielten Ausbau der Wasserversorgungsanlagen und des Trinkwassernetzes erstellt. Berücksichtigt wurde dabei auch das geplante neue Wohngebiet Mittelfeld III.

Der Untersuchungsbericht und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung und Optimierung des Wasserversorgungsnetzes (neuer Schacht mit Zonentrennschieber in der Hölderlinstraße, Verlegung Ringleitung DN 150 zwischen Hochbehälter „Münklinger Weg“ und Mozartstraße, Mitverlegung einer Anschlussleitung an den Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung mit Leerrohr, Bau einer Druckerhöhungsanlage (DEA) mit Gebäude im Bereich Sonnenrain, Ulmenstraße, Steigstraße) wurden dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.07.2022 ausführlich vorgestellt. Der Gemeinderat hat diesen Maßnahmen im Grundsatz zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen und zu gegebener Zeit die Ausschreibung durchzuführen. Die Verwaltung wurde außerdem ermächtigt, den Auftrag für die Ingenieurleistungen zur Planung und Durchführung der dargestellten Maßnahmen unter Beachtung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) an das Ingenieurbüro für Wasserversorgung Haas<sup>2</sup>O, Hohenheimer Str. 46, 71686 Remseck auf Grundlage des eingereichten Angebots zu vergeben und die erforderlichen Ingenieurverträge abzuschließen. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, für die Maßnahmen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 zu stellen.

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass aufgrund eines vom Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung in Auftrag gegebenen Strukturgutachtens weitere

Anschlüsse an die Schwarzwaldwasserversorgung derzeit aus Kapazitätsgründen nicht möglich sind. Daher muss die Maßnahme Mitverlegung einer Anschlussleitung an den Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung mit Leerrohr (vom Hochbehälter „Münklinger Weg“ zum Hochbehälter in Möttlingen) und die damit zusammenhängende Verlegung einer Ringleitung DN 150 zwischen Hochbehälter „Münklinger Weg“ und Mozartstraße (Teilstrecke der Anschlussleitung an den Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung) auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden.

Herr Haas vom Ingenieurbüro für Wasserversorgung Haas<sup>2</sup>O erläuterte in der Sitzung die angestrebten Maßnahmen und deren Kosten. Folgende Maßnahmen sollen nun umgesetzt werden:

#### a) Zonentrennschacht Hölderlinstraße

Im bisher durch die Niederzone versorgten nordwestlichen Bereich der Hölderlinstraße liegen die Versorgungsdrücke unter den geforderten 2,7 bar. Bei einem Brandfall sinken die Restdrücke dort auf 1,1 bar und somit unter die geforderten 1,5 bar im Brandfall ab. Um diese Schwachstellen zu beheben, soll dieses Gebiet an die Hochzone umgeschlossen werden. Hierfür ist ein neuer Schacht mit Zonentrennschieber erforderlich. So entsteht eine Ringleitung, die dann komplett über die Hochzone 1 mitversorgt wird.

#### b) Druckerhöhungsanlage (DEA) mit Gebäude

Zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung in der Hochzone im Gebiet Sonnenrain, Ulmenstraße und Steigstraße ist der Bau einer DEA mit Gebäude in der Mittelfeldstraße zur Versorgung dieses Gebiets aus der Niederzone vorgesehen. So entsteht eine zweite separate druckerhöhte Zone. Die bisherige lange Versorgungsleitung von der Mozartstraße am alten Hochbehälter Hörnle vorbei bis zur Steigstraße wird dann für dieses Gebiet nicht mehr benötigt und kann stillgelegt werden. Allerdings ist eine DEA eine weitere Betriebsstelle, die dauerhaft gewartet und mit Pumpenstrom versorgt werden muss.

#### c) Prozessleitsystem für die Wasserversorgung

Derzeit wird der Wassermeister bei Betriebsstörungen im Bereich der beiden Eigenwasserbrunnen und des Hochbehälters mit Wasseraufbereitungs- und Druckerhöhungsanlage über eine Sammelstörungsmeldung telefonisch informiert. Betriebsdaten wie Brunnen- und Behälterwasserstände werden auf Schreibstreifen aufgezeichnet. Aufgrund dieser Technik sind nahezu arbeitstägliche Kontrollfahrten notwendig. Diese Betriebskontrolle ist zeitintensiv und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Überwachung und Dokumentation der Betriebsstellen von Wasserversorgungsanlagen. Durch die vorgesehene Betriebsstelle mit DEA „Hochzone 2“ (siehe Ziffer b) wird die Wasserversorgung der Gemeinde weiter ausgebaut. Außerdem hat sich der Gemeinderat im Zusammenhang mit den anstehenden Probebohrungen der Stadt Weil der Stadt dafür ausgesprochen, die Pegelstände der Trinkwasserbrunnen zukünftig durch ein automatisiertes System aufzuzeichnen, um detaillierte Auswertungen erstellen zu können.

Aus den genannten Gründen soll ein geeignetes Prozessleitsystem (Zentrale für die Wasserversorgung) aufgebaut werden. In einem solchen System werden alle Betriebsdaten der Betriebsstellen Hochbehälter Münklinger Weg mit Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und DEA, der vorgesehenen DEA „Hochzone 2“ und der beiden Tiefbrunnen gespeichert und verarbeitet. Über Internet und DSL-Verbindungen können die Betriebsdaten oder mögliche Störungen eingesehen werden. Auf einem Rechner im Rathaus wird ein Auskunftsarbeitsplatz eingerichtet. Die Betriebsdaten der Außenstellen Tiefbrunnen I und II und der DEA „Hochzone 2“ werden per Mobilfunk zur Zentrale übertragen.

## 2. Kostenberechnung und Zuwendungsbescheid

Für die Maßnahmen Ziffern 1. a) – c) wurde vom beauftragten Ingenieurbüro für Wasserversorgung Haas<sup>2</sup>O am 12.12.2023 eine aktualisierte Kostenberechnung durchgeführt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 595.210,00 € (netto, Wasserversorgung) inkl. Baunebenkosten.

Für diese Maßnahmen wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 gestellt, der im Nachrückverfahren im Herbst 2023 weitgehend erfolgreich war. Mit Bescheid vom 10.11.2023 wurde eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 206.700,00 € bewilligt.

## 3. Finanzierung der Maßnahmen

Die erforderlichen Mittel zur Durchführung der o.g. Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung des Wasserversorgungsnetzes werden in die Haushalte 2024 – 2026 eingestellt.

Nach der Klärung einiger Verständnisfragen fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Umsetzung der aktualisierten Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung und Optimierung der Wasserversorgung der Gemeinde Simmozheim (neuer Schacht mit Zonentrennschieber in der Hölderlinstraße, Bau einer Druckerhöhungsanlage mit Gebäude in der Mittelfeldstraße, Prozessleitsystem für die Wasserversorgung) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Ausschreibung der Maßnahmen zu veranlassen. Die Ausschreibungsergebnisse sind dem Gemeinderat zur Vergabeentscheidung vorzulegen.

## **3. Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2024** **- Bestellung des Gemeindevwahlausschusses**

Nach § 42 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beträgt die Amtszeit des Bürgermeisters 8 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt, im Fall der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der GemO, des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO). § 47 Absatz 1 GemO bestimmt hinsichtlich des Zeitpunkts der Wahl, dass eine Bürgermeisterwahl, die wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung notwendig wird, frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist. § 2 Absatz 3 KomWG bestimmt, dass der Wahltag ein Sonntag sein muss, wobei am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktag sowie an gesetzlichen Feiertagen keine Wahlen durchgeführt werden dürfen.

Die Amtszeit von Bürgermeister Stefan Feigl endet am 30.09.2024, nachdem er sein Amt als Bürgermeister am 01.10.2016 angetreten hat.

Der Wahltag und der Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl (Neuregelung § 45 Absatz 2 GemO: „Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.“) sind vom Gemeinderat festzulegen. Die Verwaltung schlägt aufgrund der Sommerferien 2024 (25.07.- 08.09.2024)

als Wahltermin den 07. Juli 2024, als Termin einer eventuell notwendigen Stichwahl den 21. Juli 2024 vor.

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist gem. § 47 Absatz 2 GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Dies ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Der früheste mögliche Zeitpunkt der Stellenausschreibung ist in der Gemeindeordnung nicht bestimmt. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, für die Ausschreibung einen Termin kurz nach den Osterferien (23.03.-07.04.2024) festzulegen, anbieten würde sich hier Freitag, der 12.04.2024 (Erscheinungstag des Staatsanzeigers Baden-Württemberg ist der Freitag).

Für den Fall, dass sich ein Stelleninhaber wieder bewirbt, kann der Gemeinderat darüber entscheiden, ob in die Stellenausschreibung ein entsprechender Zusatz aufgenommen wird. Da Bürgermeister Stefan Feigl seine Absicht zur erneuten Bewerbung signalisiert hat, steht einem entsprechenden Hinweis in der Stellenausschreibung nach Ansicht der Verwaltung nichts entgegen.

Neben dem Wahl-/Stichwahltermin und dem Zeitpunkt der Stellenausschreibung ist vom Gemeinderat das Ende der Einreichungsfrist von Bewerbungen festzulegen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Stellenausschreibung (§ 10 Absatz 1 KomWG). Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden; dies wäre bei einem Wahltermin am 07. Juli 2024 Montag, der 10. Juni 2024. Aus Gründen eines geordneten weiteren Terminablaufs (rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel, Ausgabe von Briefwahlunterlagen, Öffentliche Bekanntmachungen) sollte das Ende der Einreichungsfrist aus Sicht der Verwaltung nicht auf einen späteren Termin gelegt werden.

Die übrigen für die Wahl zu beachtenden Termine ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Gemeindevwahlausschuss wird für jede Wahl neu gebildet, so auch für die Bürgermeisterwahl. Ihm obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindevwahlausschuss beschließt auch über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Er kann neben seiner Leitungsfunktion auch die Aufgaben eines Wahlvorstands wahrnehmen; es ist vorgesehen, dass der Gemeindevwahlausschuss bei der kommenden Bürgermeisterwahl auch die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001- 01 im Rathaus Simmozheim wahrnimmt.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister selbst Wahlbewerber (wie voraussichtlich in diesem Fall), wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Für die Anzahl der Beisitzer ist dem Gemeinderat außer der Mindestzahl von zwei kein Rahmen gesetzt. Aus objektiven Gründen der gegenseitigen Kontrolle sollte er bestrebt sein, die politischen Kräfte möglichst ausgeglichen zu berücksichtigen. Davon ausgehend wurden für die Wahl der Beisitzer und der Stellvertreter von den einzelnen Fraktionen des Gemeinderats Vorschläge eingereicht, die Bestandteil der Beschlussempfehlung sind.

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher geregelt. Zweckmäßigerweise werden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend anzuwenden sein. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses in erster Linie eine Einigung anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Mitglieder

aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Soweit der Verwaltung bekannt bestand im Gemeinderat über die im Beschlussvorschlag dargestellte Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses Einigkeit. Die Bildung des Gemeindewahlausschusses konnte deshalb unter Verzicht auf eine förmliche Wahl im Wege der Einigung durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates erfolgen („Akklamation“, „Offene Wahl“).

Die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahlbezirken und des Briefwahlvorstands sowie die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bestellt. Die Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke fällt ebenfalls in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Es ist aus Sicht der Verwaltung keine Änderung der Einteilung des Gemeindegebietes bei der Bildung der Wahlbezirke für die Bürgermeisterwahl notwendig, die bisherigen 2 Wahlbezirke und deren Abgrenzungen werden deshalb beibehalten.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Amtszeit nach § 42 Absatz 3 GemO am 30.09.2024 wird die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Simmozheim notwendig.
2. Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Simmozheim wird am 07.07.2024 durchgeführt. Im Falle des § 45 Abs. 2 GemO findet die Stichwahl am 21.07.2024 statt.
3. Die Stellenausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 12.04.2024 entsprechend Anlage 2 zu Drucksache 2/2024, außerdem im Amtsblatt der Gemeinde Simmozheim. Der Zusatz „Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder“ wird ausdrücklich gebilligt.
4. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl wird auf Montag, 10.06.2024, 18:00 Uhr festgesetzt.

Anschließend fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

5. Der Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl wird wie folgt gebildet:

Vorsitzende:	Gemeinderätin Jennifer Lachenmann
Stellvertreterin:	Renate Meier
Beisitzer:	1. Gemeinderat Rainer Bauser 2. Gemeinderätin Astrid Winkeler 3. Andrea Martinez Pérez
Stellvertretende Beisitzer:	1. Gemeinderat Lorenz Auwärter 2. Gemeinderat Jörg Uwe Koske 3. Hartmut Mayer

Die stellvertretenden Beisitzer sind nicht persönliche Stellvertreter, sondern Ersatzleute in der genannten Reihenfolge.

#### **4. Anfrage der Evangelischen Kirchengemeinde im Heckengäu zur finanziellen Unterstützung der Außensanierung der Dreifaltigkeitskirche**

Mit Schreiben vom 04.01.2024 bittet die Evangelische Kirchengemeinde im Heckengäu um eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde Simmozheim zur Außensanierung der Dreifaltigkeitskirche.

Derzeit bemüht sich die Verwaltung um einen Termin mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landratsamt Calw, um für die im Zuge der Neugestaltung des Ortskerns geplante

barrierearme Aufgangsrampe zum Kirchengelände entlang der Kirchenmauer an der Schillerstraße eine Lösung zu finden.

Hierbei muss auch geklärt werden, ob und ggf. in welchem Umfang eine Sanierung der Kirchenmauer, welche auf dem Grundstück und damit im Eigentum und in der Unterhaltungslast der Evangelischen Kirchengemeinde steht, möglich ist. Die Kirchengemeinde hat bereits signalisiert, dass sie hierfür angesichts der erheblichen Aufwendungen für die Außensanierung der Dreifaltigkeitskirche keine Kosten übernehmen kann.

Bei einer ersten Besichtigung der Kirchenmauer in Anwesenheit eines Statikers und des für die Neugestaltung der Freianlagen im Schillerareal beauftragten Landschaftsarchitekten am 07.11.2023 wurde festgestellt, dass das Mauerwerk marode und die zur Schillerstraße hin gelegene verputzte Mauerseite rissig ist. Der Statiker hat die Standfestigkeit der Mauer bezweifelt und darauf hingewiesen, dass diesbezüglich aus statischer Sicht keine Bestätigungen gegeben werden können. Die Mauer neigt sich an einer Stelle schon etwas nach außen zur Schillerstraße hin. Sie ist somit stark sanierungsbedürftig und es muss hierfür schon aus Sicherheitsgründen in den nächsten Jahren eine Lösung gefunden werden.

Möglicherweise kann die Gesamtmaßnahme (Aufgangsrampe und Kirchenmauer) im Rahmen des Förderprogramms für die Ortskernsanierung abgewickelt werden, wenn notwendige Änderungen an der Kirchenmauer durch die Planungen der Gemeinde verursacht werden. Diese Frage muss mit der Förderstelle geklärt werden, sobald ein Sanierungskonzept mit belastbarer Kostenberechnung vorliegt. In jedem Falle ist schon heute absehbar, dass hierfür erhebliche Kosten zu erwarten sind.

Bevor der Sachverhalt und die Kostenübernahme für dieses Projekt nicht geklärt ist, sollte aus Sicht der Verwaltung keine Entscheidung über eine (ggf. zusätzliche) Bezuschussung für die Außensanierung der Dreifaltigkeitskirche getroffen werden. Anzustreben wäre aber in jedem Falle eine gute partnerschaftliche Lösung zum Erhalt des in der Gemeinde wichtigsten Kulturdenkmals Dreifaltigkeitskirche mit der dazugehörigen Kirchenmauer.

Im Gemeinderat wurde diskutiert, ob eine Bezuschussung der Außensanierung der Kirche von der Erstellung der barrierearmen Aufgangsrampe im Zusammenhang mit der Neuen Ortsmitte abhängig gemacht werden soll. Einige Gemeinderäte befürworteten einen Zuschuss unabhängig von dieser Frage.

Mehrheitlich wurde jedoch die Ansicht vertreten, dass zunächst die Kosten für die Aufgangsrampe und die Sanierung der Kirchenmauer bekannt sein müssen, um über die Frage eines Zuschusses zur Außensanierung der Kirche und ggf. dessen Höhe entscheiden zu können.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat bei 6 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Brandmeier, Di Muzio, Häberle, Lachenmann, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 3 Nein-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Jourdan und Repphun) und 0 Enthaltungen folgenden

**Beschluss:**

Die Entscheidung über eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde Simmozheim zur Außensanierung der Dreifaltigkeitskirche wird zurückgestellt, bis das Sanierungskonzept und die Kostenberechnung für die Kirchenmauer im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Aufgangsrampe zum Kirchengelände vorliegt.

**5. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie  
- Beteiligungsverfahren des Verbands Region Stuttgart**

Zuletzt hatte die Verwaltung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.07.2023 über den Stand des informellen Beteiligungsverfahrens zur Suchraumkulisse Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald berichtet.

Auf Gemarkung Simmozheim war in der aktualisierten Suchraumkulisse des Regionalverbands Nordschwarzwald zuletzt lediglich noch ein größeres Gebiet im Bereich des Gerechtigkeitswaldes als Potenzialfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Zu den verbliebenen Standorten wurde zwischenzeitlich eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, die bis Ende letzten Jahres abgeschlossen sein sollte.

Der Regionalverband Nordschwarzwald plant für Anfang Februar 2024 eine Auftaktveranstaltung zum Start der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Städte und Gemeinden und der Öffentlichkeit. Im Rahmen dieser Beteiligung wird sich auch der Gemeinderat nochmals mit der Thematik befassen.

Die Gemeinde Simmozheim ist aufgrund ihrer Grenzlage aber auch von den Planungen des Verbands Region Stuttgart betroffen. Hier läuft die offizielle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bereits und es können noch bis zum 02.02.2024 Stellungnahmen abgegeben werden. Die Gemeinde Simmozheim wurde dazu vom Verband Region Stuttgart nicht informiert. Auf dessen Homepage sind aber Informationen verfügbar und eine interaktive Karte, in der die vorgesehenen Vorranggebiete für die Windkraft dargestellt sind.

Der Kartenausschnitt für den an die Gemarkung Simmozheim angrenzenden Bereich wurde in der Sitzung vorgestellt. Danach reihen sich entlang der östlichen Gemarkungsgrenze in Richtung Merklingen und Weil der Stadt von Norden nach Süden verschiedene Vorrangflächen, der Bereich ist mit dem Kürzel BB-27 bezeichnet.

Die Gemeinde Simmozheim könnte eine Stellungnahme im Rahmen der noch laufenden Beteiligung abgeben.

Im Gremium wurde die Meinung vertreten, dass Windräder nicht grundsätzlich abgelehnt werden sollten und für eine gelingende Energiewende notwendig seien. Trotzdem sollte die Gemeinde eine Stellungnahme zu den geplanten Vorrangflächen des Verbands Region Stuttgart abgeben, um die eigenen Interessen zu wahren.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat bei 10 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Baral, Bauser, Brandmeier, Di Muzio, Häberle, Lachenmann, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Gemeinderat Jourdan) folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat legt fest, dass eine Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Verbands Region Stuttgart zur Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit folgenden Gesichtspunkten abgegeben wird.

- Die vom Verband Region Stuttgart festgelegten Mindestabstände zu einer Bebauung müssen unbedingt eingehalten werden.
- Die Nähe der möglichen Windräder zu den Simmozheimer Waldrefugien wird kritisch gesehen.
- Die Gemeinde Simmozheim wurde als direkte angrenzende Kommune nicht informiert und offiziell angehört. Im weiteren Verlauf ist die Gemeinde einzubinden.
- Der Standort südöstlich von Simmozheim beeinträchtigt den Ort stark. Ein Windrad führt zu einer Sichtbeeinträchtigung und Schattenwurf. Zudem handelt es sich hier um einen schlecht zugänglichen Standort. Ein Windrad an dieser Stelle bedeutet auch einen

starken Eingriff in den Naturhaushalt (Waldrodung) und eine Beeinträchtigung des außergewöhnlich schützenswerten Wildgebiets. Außerdem ist dieses Gebiet ein gerne auch von Wanderern genutztes Erholungsgebiet. Diese Erholungsfunktion würde durch ein Windrad stark beeinträchtigt.

## **6. Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas der Gt-service GmbH ab Lieferbeginn 01.01.2025**

Die Gemeinde Simmozheim hat z.Zt. einen Erdgasliefervertrag mit der Fa. Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG, welche die 3 Abnahmestellen der Gemeinde mit Erdgas beliefert.

Dieser Vertrag endet aufgrund der vereinbarten dreijährigen Laufzeit zum 31.12.2024.

### Ausschreibungskonzeption

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH), bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Erdgaslieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 01. Januar 2028 an. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Mit der Teilnahme an der letzten Bündelausschreibung für die Jahre 2022 – 2024 hat der Gemeinderat anstelle der bisherigen wiederkehrenden Einzelbeauftragung die Gt-service GmbH dauerhaft mit der Durchführung von Ausschreibungen für die Erdgaslieferung beauftragt. Die Beauftragung in Form eines Dauerauftrags wurde damals von der Gt-service GmbH selber vorgeschlagen, um den Gemeinderat nicht regelmäßig mit derselben Thematik zu befassen. Die veränderten Bedingungen auf dem Gasmarkt infolge des Ukraine-Kriegs haben die Gt-Service GmbH nun allerdings veranlasst, von sich aus diese Dauerbeauftragung zu kündigen. Die Bündelausschreibungen werden aber weiterhin für die Kommunen angeboten; allerdings ist nun wieder - wie in früheren Zeiten - eine Teilnahme nur im Wege einer Einzelbeauftragung möglich.

Die Erdgaslieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service GmbH wird hierzu eine vergaberechtlich zulässige Verfahrensart nach §§ 14 ff. Vergabeverordnung (VgV) wählen oder die Ausschreibung bzw. die Bieterauswahl über ein entsprechendes sogenanntes dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV vornehmen. Die Auswahl der für die Ausschreibung am besten geeigneten Beschaffungsvariante bleibt der Gt-service GmbH vorbehalten. Die Gt-service GmbH führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine



tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 - 105% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Erdgaspreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

#### Ausschreibung von Biogas

Um den Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann für einzelne oder alle Abnahmestellen einer Kommune erfolgen. Nach den Erfahrungen der Gt-service GmbH kann davon ausgegangen werden, dass für die Ausschreibung von Erdgas mit 10 % Bioerdgas-Anteil mit Mehrkosten von ca. 0,5 ct/kWh netto zu rechnen ist. Hierbei handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Lieferkosten können aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation abweichen.

Der gesamte Gasverbrauch der Gemeinde Simmozheim betrug im Jahr 2022 insgesamt 270.022 kWh. Für die 3 bestehenden Abnahmestellen der Gemeinde (Schule mit Schülerladen, O.T. und Feuerwehrgerätehaus sowie Kita Max & Moritz und Bauhof) würden sich bei dem Bezug von Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas damit Mehrkosten von ca. 1.600 € brutto/Jahr ergeben.

Allerdings kommen demnächst noch Bürgerzentrum und Kita Schillerareal mit Wohnungen (BHKW) hinzu, so dass sich der Gasverbrauch entsprechend erhöhen wird.

Im Hinblick auf die künftige Beheizung der kommunalen Gebäude im Schillerareal in Verbindung mit den gesetzlichen Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg und auch aus ökologischen Gründen sollte deshalb aus Sicht der Verwaltung für alle Abnahmestellen der Gemeinde Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas ausgeschrieben werden.

#### Kosten

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten einmalig 260,00 €/Teilnehmer, sowie 35,00 €/Abnahmestelle (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer). Bei künftig 4 Abnahmestellen entstehen damit Kosten von insgesamt 476,00 €.

Da die Gt-service GmbH von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service GmbH zu erteilen, können die Gemeinderäte im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service GmbH und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Auftragsverhältnis, beschließen zu lassen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gtservice GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Gemeinde Simmozheim ab 01.01.2025 – 01.01.2028 im Rahmen der Ausschreibungskonzeption zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen in der Ausschreibung namens und im Auftrag der Gemeinde Simmozheim vorzunehmen. Zugleich wird der Aufsichtsrat mit Erteilung einer Untervollmacht dazu ermächtigt, einen Dritten mit der Zuschlagsentscheidung zu beauftragen.
4. Die Gemeinde Simmozheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas für alle Abnahmestellen im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas über die Gt-service GmbH auszuschreiben.

#### **7. Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2016 – 2022 in der Gemeinde Simmozheim - Kenntnisnahme vom Bericht und Stellungnahme der Verwaltung**

Das Landratsamt Calw/Kommunalaufsicht hat im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsprüfung im Sommer 2023 eine allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2016 – 2022 in der Gemeinde Simmozheim durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist der Gemeinde am 23.11.2023 zugegangen.

Der Gemeinderat ist gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten; jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Der komplette Prüfungsbericht samt Anlagen ist allen Ratsmitgliedern per E-Mail am 16.01.2024 zugegangen. Er kann außerdem im Rathaus eingesehen werden und lag auch in der Gemeinderatssitzung vor. Zu den im Prüfungsbericht mit "A" gekennzeichneten Randnummern (wesentliche Beanstandungen) hat die Gemeinde Stellung zu nehmen; nachfolgend wird auf diese Punkte eingegangen. Dazu wurden die entsprechenden Passagen aus dem Prüfungsbericht kopiert.

Stellungnahme der Verwaltung zu wesentlichen Anständen:

5.7 Kegelbahn (S. 23)

## 5.7 Kegelbahn

Die Kegelbahn steht nur noch den Vereinen und im Ausnahmefall Einzelpersonen zur Verfügung. Diese erwerben bei der Barkasse Kegelmarken für den Bahnautomaten (1 Marke = 1/2h kegeln).

Der Wert für eine Marke wurde zum 01.06.2023 von 3,75 EUR auf 5,00 EUR angehoben.

Der Kegelbahnautomat wird in der Regel vom Bauhofleiter geleert und die Marken werden dann bei der Kasse abgeliefert. Die Leerung findet nicht im Vieraugenprinzip statt. Dieses Vorgehen ist abzuändern. Auch sollte abgeklärt werden, ob sich im Automaten ein Zähler befindet. Dieser Zählerstand wäre zu dokumentieren, damit ein Abgleich mit den eingeworfenen Marken erfolgen kann. Dieser Abgleich ist ebenfalls zu dokumentieren und von den Mitarbeitern, welche den Automaten leeren, zu unterschreiben.

Damit der Rücklauf der ausgegebenen Marken besser nachvollziehbar ist, ist die Ausgabe der Kegelmarken zu dokumentieren.

---

### Stellungnahme:

Die Gemeinde hat im Jahr 2023 insgesamt 382 Kegelmarken im Wert von 1.662,50 € verkauft. Die Ausgabe der Kegelmarken (Empfänger, Anzahl, Entgelt) wird durch die Buchungsvorgänge dokumentiert.

Die Unterhaltung der Kegelbahn verursachte im Jahr 2023 Kosten in Höhe von 577,39 €; hinzu kommen Bewirtschaftungskosten für Heizung, Strom und Reinigung sowie die Abschreibung.

Ca. alle 2 Wochen muss ein Mitarbeiter des Bauhofes die Kegelmarken wieder dem Automaten entnehmen und bei der Gemeindekasse abliefern.

Unter Berücksichtigung des kalkulierten durchschnittlichen Arbeitgeberaufwands von rd. 43,00 €/Stunde für alle Bauhofmitarbeiter und einer zeitlichen Inanspruchnahme von ca. 30 Minuten pro Leerungsvorgang betragen hierfür die reinen Lohnkosten für einen Mitarbeiter bereits rd. 560,00 €/Jahr.

Die Einhaltung eines Vieraugenprinzips würde diese Kosten verdoppeln. Fahrzeugkosten und sonstige Gemeinkosten sind in dieser Berechnung noch nicht enthalten, müssen aber betriebswirtschaftlich berücksichtigt werden.

Eine zusätzliche Kontrolle bzw. Abgleich des Automaten-Zählerstandes mit den entnommenen Kegelmarken würde einen weiteren Zeitaufwand und entsprechende Kosten verursachen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Aufwand für den Betrieb der Kegelbahn bereits heute kaum durch entsprechende Erträge erwirtschaftet werden kann bzw. diese übersteigt, hält die Verwaltung es im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht für gerechtfertigt, durch weiteren Personaleinsatz zur Einhaltung des geforderten Vieraugenprinzips oder weitere Dokumentationen zusätzliche Kosten zu verursachen, da diese in keinem Verhältnis zum erzielten Ertrag stehen.

Es wäre sonst eher in Erwägung zu ziehen, ob der Betrieb der Kegelbahn eingestellt werden muss.

### 5.19.1 Dienstanweisung Berechtigungsverwaltung (S. 26)

## 5.19 Berechtigungsverwaltung

### 5.19.1 Dienstanweisung

Die Vergabe, Pflege und Änderungen der Zugriffsberechtigungen auf die im Finanzwesen von der Gemeinde eingesetzten ADV-Verfahren sind noch nicht schriftlich geregelt (§ 6 GemKVO und § 35 Abs. 5 und 6 GemHVO). Dies ist nachzuholen. Anregungen zur Gestaltung einer Dienstanweisung zur Berechtigungsverwaltung enthält das Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen.

#### Stellungnahme:

Die Dienstanweisung Berechtigungsverwaltung wurde bereits erstellt.

Der Gemeinderat **nahm** vom Bericht des Landratsamtes Calw über die allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2016 – 2022 in der Gemeinde Simmozheim und der Stellungnahme der Verwaltung Kenntnis.

#### **8. Prüfungsbericht über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Simmozheim zum 01.01.2020 - Unterrichtung des Gemeinderats**

Im Rahmen der allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2016 – 2022 in der Gemeinde Simmozheim wurde auch die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2020 durch einen Mitarbeiter des Landratsamtes Calw geprüft. Der Prüfungsbericht ist der Gemeinde am 23.11.2023 zugegangen.

Der Gemeinderat ist gemäß § 43 Abs. 5 und § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zu unterrichten.

Der komplette Prüfungsbericht ist allen Ratsmitgliedern per E-Mail am 16.01.2024 zugegangen. Er kann außerdem im Rathaus eingesehen werden und lag auch in der Gemeinderatssitzung vor.

Die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Prüfberichts erläuterte die Verwaltung in der Sitzung.

Der Prüfungsbericht enthält keine wesentlichen Anstände (mit „A“ gekennzeichnete Beanstandungen) oder wesentliche Feststellungen.

Bei den im Prüfungsbericht mit „H“ gekennzeichneten Randnummern handelt es sich lediglich um Hinweise, zu denen nicht Stellung genommen werden muss.

Zu Punkt 4.2 „Wesentliche Prüfungsergebnisse“ auf Seite 44 der Zusammenfassung (Anlage 1) ist Folgendes anzumerken:

- Deponiefolgekostenrückstellung:

Entsprechend der Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw übernimmt dieser die Kosten der Rekultivierung. Für die Nachsorge, welche voraussichtlich nur die Unterhaltung der Randgräben sowie die Pflege der Anpflanzung umfasst, wird im Zuge der Verfüllung eine Rückstellung (vom Abfallwirtschaftsbetrieb) gebildet, die während der Verfüllzeit – soweit erforderlich – angepasst wird. Der Betrag wird mit dem Vertragsende an die Gemeinde Simmozheim ausgezahlt. Damit geht die Verpflichtung für die Nachsorge auf die Gemeinde über.

Die Gemeinde Simmozheim wird den ausgezahlten Betrag zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde dann ebenfalls als Rückstellung verbuchen.

- Der Gemeinderat hat erst am 05.03.2020 den Beitritt zum Zweckverband (ZV) Klärschlammverwertung Böblingen beschlossen. Insofern wäre zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2020) ohnehin noch keine Beteiligung auszuweisen. Im Übrigen sind bis zum heutigen Tage noch keine Investitionsumlagen an den ZV geleistet worden, sondern lediglich Verbandsumlagen in sehr geringem Umfang für den laufenden Betriebs- und Verwaltungsaufwand. Nur Investitionsumlagen, die dem Eigenkapital beim Zweckverband zugeführt werden, sind bei den Verbandsmitgliedern Beteiligungen (s. Handreichung von Gemeinde-, Städte- und Landkreistag zur Vermögens- und Umlagefinanzierung von Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden in der Kommunalen Doppik).
- Der Gemeindeverwaltungsverband Althengstett hat ebenfalls zum 01.01.2020 auf das NKHR umgestellt. Die Investitionen des Gemeindeverwaltungsverbands wurden im kameralen System über Kapitalumlagen der Verbandsmitglieder finanziert, entsprechend den jeweiligen Einwohnerzahlen der vier Gemeinden. Ebenso wurde über Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen der laufende Aufwand finanziert. Sofern die Vorauszahlungen nicht in vollem Umfang benötigt wurden, wurden sie im Rahmen der Jahresrechnungen wieder an die Verbandsmitglieder zurück erstattet. Es wurden keine Rücklagen beim Verband gebildet. Die von den beteiligten Kommunen geleisteten Kapitalumlagen stehen beim Verband als Sonderposten dem Sachvermögen in gleicher Höhe gegenüber. Bei der Umstellung auf die kommunale Doppik hat die Gemeinde Simmozheim entsprechend ihrem Wahlrecht gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO auf den Ansatz der bisher geleisteten Investitionszuwendungen an den Gemeindeverwaltungsverband Althengstett verzichtet (Reduzierung des Verwaltungsaufwands).

Insofern wäre die Ermittlung der Beteiligung am Gemeindeverwaltungsverband Althengstett nur über das anteilige Eigenkapital des Verbands möglich, welches – rein rechnerisch – zum 01.01.2020 nicht vorhanden ist. Im Übrigen liegt für den Gemeindeverwaltungsverband Althengstett bisher noch keine Eröffnungsbilanz vor, aus der sich eine Beteiligung ableiten ließe.

Insgesamt wird der Gemeinde Simmozheim in den geprüften Stichproben eine sach- und fachgerechte Eröffnungsbilanz, als Grundlage für künftige Jahresabschlüsse, bestätigt. Die Eröffnungsbilanz wurde genehmigt.

Der Gemeinderat **nahm** vom Prüfungsbericht über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Simmozheim zum 01.01.2020 **Kenntnis**.

### **9. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Gemeindeordnung (§ 78 Abs. 4 GemO) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Seit der letzten Genehmigung durch den Gemeinderat sind insgesamt acht Geldspenden eingegangen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Annahme der in der Vorlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird genehmigt.

## **10. Bekanntgaben, Verschiedenes**

### **a) Wiederbewerbung von Bürgermeister Feigl**

Bürgermeister Feigl teilte mit, dass er sich bei der kommenden Bürgermeisterwahl am 07.07.2024 wieder um das Amt bewerben werde.

Als Gründe nannte er die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und den Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeitern, außerdem wolle er die laufenden Großprojekte der Gemeinde gemeinsam fertigstellen.

### **b) Flüchtlingsunterbringung Rötestr. 2**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Verwaltung nach Zustimmung des Gemeinderats den Mietvertrag zur Anmietung des zur Flüchtlingsunterkunft umgebauten Gebäudes in der Rötestr. 2 unterzeichnet habe. Der Mietvertrag laufe seit 01.01.2024 für die Dauer von 15 Jahren. Die Unterkunft werde nun fertig eingerichtet und im Laufe des Jahres mit voraussichtlich 25-30 Flüchtlingen belegt.

Vor der heutigen Gemeinderatssitzung hatte eine Begehung des Gremiums in der Unterkunft stattgefunden.

### **c) Aufstellung einer Wärmepumpe, Jahnstr. 2**

Die Verwaltung informierte darüber, dass die Baurechtsbehörde mittlerweile einen Bauvorbescheid für die Aufstellung einer Wärmepumpe in der Jahnstr. 2 erteilt habe. Die Wärmepumpe sei an dem gegenüber dem Antrag von der Kreuzung Jahnstraße/ Bismarckstraße zurückversetzten Standort zulässig, müsse jedoch mindestens 50 cm Abstand zur Bismarckstraße einhalten. Weiter müssen 3 Stellplätze mit jeweils 6 Meter Länge entlang der Bismarckstraße erhalten bleiben. Sofern ein in der Baugenehmigung von 1994 enthaltener Baum für die Wärmepumpe weichen muss, ist eine Ersatzpflanzung in unmittelbarer Nähe vorzunehmen.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

## **11. Anfragen und Anregungen**

Anfragen und Anregungen aus der Mitte des Gremiums lagen nicht vor.

Die öffentliche Sitzung wurde um 21:40 Uhr beendet.